

Ergänzende Bedingungen der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V Außenleiterspannung und 230 V zwischen Außenleiter und Neutralleiter und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlußnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer elektrischen Anlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 3.3 Wird vor dem 01.07.2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, gilt abweichend von Ziffer 3.1 sowie Satz 2 der Ziff. 3.2 Folgendes:
„Die 30 KW-Regelung der Ziffer 3.1 des Satzes 2 findet insoweit keine Anwendung. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches

ches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen sowie Mittelspannungsanlagen bis 30 kV.“

- 3.4 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.5 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.6 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie im Preisblatt (Anlage 1) dargestellt.
- 3.7 Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der Baukostenzuschussregelung, wie sie in den Ergänzenden Bedingungen zur AVBEItV vom 01.08.2001 ausgewiesen ist, unter Berücksichtigung der Kürzung auf 50 % (§ 11 Abs. 1 S. 2 NAV).
- 3.8 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

5. Provisorische Anschlüsse

- 5.1 Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist 10 Werktage VOR der geplanten Inbetriebnahme zu beantragen.
- 5.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

- 8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.
- 10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, die von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht werden.
- 10.3 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 11.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Inkrafttreten

- 13.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.07.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBEItV der Versorgungsbetriebe Bordsesholm GmbH vom 01.08.2001.

- 13.2 Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

Ihre Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH
Für Ihr Service-Team vor Ort



Geschäftsführung

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

Preisblatt zur NAV (Strom)

Gültig ab: 01.07.2007

I. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

zu Ziffer 3.6 der „Ergänzenden Bedingungen“

I.1 Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziffer 3.2 der „Ergänzenden Bedingungen“.

I.1.1 Haushaltskunden

Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung für Haushaltskunden wird nach Ziffer 3.1 der „Ergänzenden Bedingungen“ bemessen.

Die Leistungsanforderung beim Haushalt gilt im Sinne von Ziffer 3.8 der „Ergänzenden Bedingungen“ als im „außergewöhnlichen Umfang“ erhöht, wenn die Summe der Anschlusswerte um 20% über der Erstanmeldung liegt.

I.1.2 Übrige Kunden

Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung für übrige Kunden wird in der Baukostenzuschussberechnung nach folgender Leistungsabstufung festgelegt:

Leistungsstufen		Bauweise	
(kVA)	(A)	max. Belastbarkeit des HA (A)	Nr.
5 bis 15 bis 25 bis 35 bis 40 bis 50 bis 65	3 x 25 3 x 35 3 x 50 3 x 63 3 x 80 3 x 100	100	I
bis 80 bis 105 bis 130	3 x 125 3 x 160 3 x 200	200	II
bis 145 bis 165	3 x 225 3 x 250	250	III

Höhere Leistungsstufen sind der entsprechenden Absicherung der Hausanschlüsse zuzuordnen.

I.1.3 Als Netzkostenanteil/BKZ wird berechnet:**1. Neuanschlüsse bei Wohnhäusern**

- bis zu 2 Wohnungseinheiten (WE)

423,57 € (504,05 € brutto)

- für jede weitere WE

211,79 € (252,03 € brutto)

2. Neuanschlüsse bei Gewerbe-Betrieben und landwirtschaftl. Betrieben mit einer Hausanschlussicherung bis

- 3 x 63 A	423,57 € (504,05 € brutto)
- 3 x 100 A	843,57 € (1.003,85 € brutto)
- 3 x 200 A	1.687,14 € (2.007,70 € brutto)

Diese Beträge gelten nicht für Neuanschlüsse außerhalb des Bereiches allgemeiner Bebauung und solche Neuanschlüsse, für die außergewöhnliche Netzausbauten erforderlich sind, und für Sonderstromkreise gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe. Hierfür gelten die individuell ermittelten Baukostenzuschüsse. Den oben aufgeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %) zugerechnet.

II. Netzanschlusskosten (Hausanschluss) gemäß § 9 NAV

II.1 Übliche Hausanschlüsse

1. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss im Sinne von Ziffer 1.3 der „Ergänzenden Bedingungen“. Entsprechen die Versorgungsbetriebe in besonders gelagerten Fällen dem Antrag auf Herstellung eines zweiten Hausanschlusses, so hat der Anschlussnehmer die entstehenden Kosten auch entsprechend den folgenden Bestimmungen zu erstatten.
2. Mit der Zahlung der Hausanschlusskosten ist die Erstellung des Hausanschlusses gerechnet bis Grundstücksgrenze, einschl. Hausanschlusskasten sowie Setzen eines Zählers abgegolten. Werden auf Veranlassung des Anschlussnehmers mehrere Zähler gesetzt, wird der zusätzliche Aufwand berechnet. Die Stromtragfähigkeit (Querschnitt) des Hausanschlusses wird von den Versorgungsbetrieben nach den technischen Gegebenheiten festgelegt.
3. Für die Herstellung des Hausanschlusses bis 100 A, Größe 00, werden folgende Pauschalen berechnet:
Versorgung in Niederspannung

Die Hausanschlüsse setzen sich aus pauschalierten festen Kosten und Kosten je Meter Anschlussleitung zusammen.

Die festen Kosten enthalten das gesamte Material, die Montage- und Transportkosten sowie die Erdarbeiten einschließlich Oberflächenbefestigung im öffentlichen Verkehrsraum. Die Kosten je m Anschlussleitung enthalten die Material- und Montagekosten für die Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und der Grundstückszuwegung.

Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück sind entweder selbst auszuführen oder den VBB zu den nachfolgenden Pauschalen in Auftrag zu geben.

Die nachfolgenden Kosten verstehen sich jeweils als Pauschale zuzüglich Meterpreis auf dem Privatgrundstück (je nach Wahl entweder inkl. Tiefbau oder ohne Tiefbau) zuzüglich Kopfloch am Haus (Tiefbau, falls nicht selbst ausgeführt). Die Pauschale für mehrere gleichzeitig verlegte Hausanschlüsse (Strom, Gas, Wasser) versteht sich als Gesamtpreis für **alle** jeweils genannten Sparten.

€	netto	MWSt	brutto
Pauschale Strom-Hausanschluss	864,78	164,31	1.029,09
Preis je m auf dem Privatgrundstück inkl. Tiefbau	8,15	1,55	9,70
Preis je m auf dem Privatgrundstück ohne Tiefbau	1,74	0,33	2,07
Preise für das Kopfloch am Haus (Tiefbau)	41,51	7,89	49,40

Erhält der Kunde gleichzeitig einen Hausanschluss für Strom **und** Gas, werden folgende Pauschalen berechnet

€	netto	MWSt	brutto
Pauschale für Strom- und Gas-Hausanschluss	2.029,53	385,61	2.415,14
Preis je m auf dem Privatgrundstück inkl. Tiefbau	18,40	3,50	21,90
Preis je m auf dem Privatgrundstück ohne Tiefbau	3,43	0,65	4,08
Preise für das Kopfloch am Haus (Tiefbau)	91,54	17,39	108,93

Erhält der Kunde gleichzeitig einen Hausanschluss für Strom **und** Wasser, werden folgende Pauschalen berechnet

€	netto	MWSt	brutto
Pauschale für Strom- und Wasser-Hausanschluss	2.111,17	401,12	2.512,29
Preis je m auf dem Privatgrundstück inkl. Tiefbau	23,94	4,55	28,49
Preis je m auf dem Privatgrundstück ohne Tiefbau	3,35	0,64	3,99
Preise für das Kopfloch am Haus (Tiefbau)	148,26	28,17	176,43

Erhält der Kunde gleichzeitig einen Hausanschluss Gas **und** Strom **und** Wasser, werden folgende Pauschalen berechnet

€	netto	MWSt	brutto
Pauschale für Gas-, Strom- und Wasser-Hausanschluss	3.088,49	586,81	3.675,30
Preis je m auf dem Privatgrundstück inkl. Tiefbau	29,11	5,53	34,64
Preis je m auf dem Privatgrundstück ohne Tiefbau	6,23	1,18	7,41
Preise für das Kopfloch am Haus (Tiefbau)	148,26	28,17	176,43

II.2 Außergewöhnliche Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge die im Einzelfalle ermittelten Kosten.

II.3 Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen, etc.)

Gemäß Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen wird für das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlagen an das Niederspannungsnetz der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH folgender Pauschalbetrag berechnet:

Anschlussicherung bis 3 x 200 A	71,50 € (85,09 € brutto)
---------------------------------	--------------------------

Werden Netzausbauten im Verteilungsnetz erforderlich, wird hierfür der tatsächliche Aufwand berechnet. Daneben werden etwaig anfallende Hausanschlusskosten gemäß Ziffer II dieses Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen in Rechnung gestellt.

II.4 Einsetzen höherer Hausanschlussicherungen

In solchen Fällen werden bei einer Veränderung nur durch das Einsetzen höherer Hausanschlussicherungen folgende Pauschalbeträge berechnet:

bis 100 A	40,90 € (48,67 € brutto)
über 100 A	48,50 € (57,72 € brutto)

Ist das Auswechseln des Hausanschlusskastens erforderlich, werden zusätzlich berechnet:

bis 100 A	97,00 € (115,43 € brutto)
über 100 A	230,00 € (273,70 € brutto)

III. Inbetriebsetzung einer Kundenanlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen gemäß Ziffer 7 der „Ergänzenden Bedingungen“

III.1 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss gemäß Ziffer 7.2 der „Ergänzenden Bestimmungen“ ist mit den Hausanschlusskosten abgegolten. Bei jeder weiteren Kundenanlage wird für die Anbringung der Mess- und Steuereinrichtung je Anlage ein Pauschalbetrag von

38,30 € (45,58 € brutto)

berechnet.

III.2 Vergebliche Inbetriebsetzung

Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziffer 7.3 der „Ergänzenden Bestimmungen“ und bei sonstigen von Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird im Wiederholungsfalle jeweils ein Pauschalbetrag von

30,60 € (36,41 € brutto)

berechnet.

III.3 Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 22, Abs. 2 Satz 5 NAV

Für die Auswechslung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie für die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- und/oder Steuereinrichtungen wird je Kundenanlage ein Pauschalbetrag von

38,30 € (45,58 € brutto)

berechnet.

IV. Plombenverschlüsse gemäß § 13 (3) NAV

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH – wird ein Pauschalbetrag von

38,30 € (45,58 € brutto)

berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

V. Prüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen.

Für den Ein- und Ausbau einer Messeinrichtung zum Zwecke der Genauigkeits-Überprüfung derselben auf Wunsch berechnet der Netzbetreiber

38,30 € (45,58 € brutto)

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtungen tragen die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH (Netzbetreiber), falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten.

VI. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- Mahnung 05,00 Euro
- Nachinkasso / Direktinkasso 20,00 Euro
- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 05,00 Euro

VII. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV gemäß Ziffer 8.1 und 8.3 der „Ergänzenden Bedingungen“

- Unterbrechung der Versorgung 40,00 Euro
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung
 - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 40,00 Euro (47,60 € brutto)
 - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten 55,00 Euro (65,45 € brutto)

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Anfahrtskosten bei erfolgloser Sperrung/Nachinkasso oder/und wenn der Kunde trotz vorheriger Terminabsprache nicht angetroffen wird 15,00 Euro (17,85 € brutto)

- Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung 20,00 Euro
- Ausbau eines Zählers, wegen nicht bezahlter Forderungen 25,00 Euro (29,75 € brutto)
- Einbau eines, wegen nicht bezahlter Forderungen, ausgebauten Zählers 40,00 Euro (47,60 € brutto)
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (seit dem 01.01.2007: 19 %) hinzugerechnet.